

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung „Flexibles Angebot zur angemessenen Schulbildung“ im Internat der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule des Landkreises Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) - in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (BVBl- I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 15.07.2015 diese Satzung Flexiblen Angebotes zur angemessenen Schulbildung beschlossen¹.

*Erste Änderung vom 21.03.2018, tritt am 01.08.2018 in Kraft²
Zweite Änderung vom 16.12.2020, tritt am 01.02.2021 in Kraft³*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches
- § 2 Bereitstellung der Plätze / Betreuungszeiten
- § 3 An- und Änderungsmeldungen, Ausschluss
- § 4 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Verpflegung
- § 7 Erhebung der Elternbeiträge
- § 8 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren
- § 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 10 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Versicherungsschutz
- § 13 In-Kraft-Treten

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18-2015 vom 21.07.2015

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08-2018 vom 23.03.2018

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40-2020 vom 18.12.2020

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätzliches

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte/ Eltern, deren Kinder im Rahmen des Flexiblen Angebotes zur angemessenen Schulbildung im Internat der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule betreut werden.
- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt mit Schuleintritt in der Regel bis zur Klasse 4, in Einzelfällen in den Klassen 5-6.
- (3) Träger der Kindertageseinrichtung ist der Landkreis Dahme-Spreewald, zuständig ist das Amt für Schulverwaltung.
- (4) Die Hausanschrift des Flexiblen Angebotes zur angemessenen Schulbildung ist: Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Schulverwaltung, im Internat der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule, Luckenwalder Straße 64, 15711 Königs Wusterhausen.

§ 2

Bereitstellung der Plätze/ Betreuungszeiten

- (1) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten/ Eltern werden den Kindern in der Regel folgende Betreuungszeiten je Woche (Montag bis Freitag, außer an den Feiertagen und Ferientagen) angeboten:

Frühgruppe: 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr
Kernzeit: 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Spätgruppe: 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfangs richtet sich nach dem, von der Wohnortgemeinde festgelegten tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt. Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend.

Für Kinder im Grundschulalter bei einem Betreuungsumfang:

- bis zu 20 Wochenstunden
- über 20 Wochenstunden

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Betreuungsumfangs an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten/ Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindertagesbetreuungsangebots vereinbart.

§ 3

An- und Änderungsmeldungen, Ausschluss

- (1) Anmeldung

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten/ Eltern des Kindes schriftlich, in der Regel 4 Wochen vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, mit den gültigen Formularen unter Vorlage der vollständigen Unterlagen bei der Pädagogischen Leitung einzureichen.

3.3.11 Elternbeiträge flexibles Angebot

2. In dringenden Fällen kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit beidseitiger Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/ Eltern und dem Landkreis Dahme-Spreewald.

(2) Änderungsmitteilung

1. Sollen Betreuungszeiten verändert werden, ist dies der Pädagogischen Leitung mittels Änderungsmeldung bis zum 15. des Vormonats schriftlich anzuzeigen.
2. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie alle Änderungen zum Namen, zur Wohnanschrift usw., sind der Pädagogischen Leitung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ausschluss

1. Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung u. a. ausgeschlossen werden, wenn
 - eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist.
 - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes, kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Kindertageseinrichtung vorgelegt wird.
2. Über den Ausschluss aus dem „Flexiblen Angebot“ entscheidet die Pädagogische Leitung.
3. Der Ausschluss des Kindes wird den Personensorgeberechtigten durch schriftlichen Bescheid durch die Pädagogische Leitung mitgeteilt.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme dieses Kindertagesbetreuungsangebotes haben die Gebührenpflichtigen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind einen Kindertagesbetreuungsplatz in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte/ Eltern, Erziehungsberechtigte oder sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenschildner vorhanden, so sind diese Gesamtschildner.
- (3) Die Gebühr (Elternbeitrag) ist jeweils zum 5. (fünften) Kalendertag für den laufenden Monat fällig.
- (4) Eine Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes erfolgt nicht.

§ 5
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes im „Flexiblen Angebot“ in die Einrichtung ab dem 1. Tag der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind im Flexiblen Angebot zur angemessenen Schulbildung aufgenommen ist.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Schließung der Einrichtung und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall der Gebühr, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 6
Verpflegung

- (1) Die Mittagsversorgung erfolgt im Rahmen der Schulspeisung.
- (2) Das Bereitstellen der Vesper obliegt den Eltern. Zusätzlich werden Wasser und Tee angeboten.

§ 7
Erhebung der Gebühren

- (1) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf die 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Zeitraum, in welchem Ferien sind, eine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. über die vereinbarte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinaus, wird dies zusätzlich berechnet.

§ 8
Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühren bemisst sich nach:
 1. der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern im Haushalt des zu betreuenden Kindes,
 2. dem Betreuungsumfang,
 3. dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/ Eltern.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens am letzten Tag vor Beginn des Betreuungsverhältnisses das ausgefüllte Berechnungsblatt, die Anlage zum Betreuungsvertrag sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Zur Überprüfung soll mindestens einmal jährlich am Ende des Schuljahres oder mit der Einkommensberechnung im Folgejahr eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

3.3.11 Elternbeiträge flexibles Angebot

- (3) In den Fällen, in denen eine aktuelle Prüfung des Einkommens nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens infolge einer Einkommenschätzung. Erfolgen keine oder nur unglaubliche Angaben der Einkommensverhältnisse, wird bis zur Widerlegung durch den Nachweispflichtigen der jeweilige Höchstbetrag der Gebühren angewandt. Dies gilt auch für die mindestens einmal jährlich zu erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Unterlagen und der Berechnungsblätter vorzulegen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme des positiven Netto-Haushaltseinkommens aus den Einkünften gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), sofern diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind außerdem:
1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
 2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
 3. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Renten, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,
 4. Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind,
 5. Elterngeld soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro (150,00 Euro bei doppelter Bezugsdauer) übersteigt.
- (6) Keine Einkommen im Sinne der Satzung sind:
1. Unterhaltsverpflichtungen, welche tatsächlich gezahlt werden,
 2. Kindergeld, Baukindergeld und Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz,
 3. Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Sozialversicherung, sofern diese notwendig und vergleichbar mit der Sozialversicherungspflicht nach dem Sozialgesetzbuch sind und 35 v. H. des Bruttoeinkommens nicht übersteigen.
- (7) Das Einkommen wird für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind, neben dem zu betreuenden Kind, wie folgt gemindert:

1 weiteres Kind	10 v. H.
2 weitere Kinder	20 v. H.
3 weitere Kinder	30 v. H.
4 weitere Kinder	40 v. H.
5 weitere Kinder	50 v. H.
6 weitere Kinder	60 v. H.
7 weitere Kinder	70 v. H.
8 weitere Kinder	80 v. H.
9 weitere Kinder	90 v. H.
10 weitere Kinder	100 v. H.

- (8) Die monatlichen Gebühren betragen:

1. 1,25 v. H. des Einkommens bei einer wöchentlichen Betreuung bis 20 Stunden, höchstens 86,00 Euro
2. 1,75 v. H. des Einkommens bei einer wöchentlichen Betreuung über 20 Stunden, höchstens 122,00 Euro

§ 8a Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Beziehen Personensorgeberechtigte/ Eltern die folgenden Leistungen, sind Sie von der Beitragspflicht befreit:
 1. Leistungen nach dem SGB II oder XII,
 2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 3. Kinderzuschlag zum Kindergeld,
 4. Wohngeld.
- (2) Personensorgeberechtigte/ Eltern sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit, wenn ihr Einkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdiener).

§ 9

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Gebührenpflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 1 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 8 ermittelte bereinigte Personensorgeberechtigten-/ Elterneinkommen um mehr als 10 v. H. zur vorangegangenen Festsetzung verändert. Eine Abminderung der Gebühren kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt werden.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation der im Haushalt des zu betreuenden Kindes, die zu Veränderungen der Gebühren führen, dem Träger innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

§ 10

Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrags muss fristgerecht und schriftlich bei der Pädagogischen Leitung angezeigt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des Schuljahres zum 31. Juli mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.
Bestehen Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/ Eltern hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid vorzulegen.

3.3.11 Elternbeiträge flexibles Angebot

- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines jeden Monats (Zugang der Erklärung) mit Wirkung zum Ende des Folgemonats schriftlich kündigen.
- (4) Der Träger kann das Verhältnis fristlos beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen
 - a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
 - b) ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.
- (5) Ist der Einrichtung bekannt, dass eine Familie verzogen ist, ohne das Verhältnis schriftlich zu beenden, **so** endet das Nutzungsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Maßnahme bedarf.
- (6) Eine Beendigung des Betreuungsvertrags durch die Personensorgeberechtigten/ Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Die Tageseinrichtung im Internat der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule gewährleistet an Unterrichtstagen in der Regel eine Öffnungszeit von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Kernzeit für das flexible Angebot ist von 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
- (2) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeiten hinaus bedarf der Antragstellung durch die Personenberechtigten/ Eltern bei der Pädagogischen Leitung und wird im Einzelfall entschieden.

§ 12 Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.